

EG-Sicherheitsdatenblatt

 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

1 - BEZEICHNUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

 Art.Nr.: SVR-1
 UFI Code: 6940-60TP-600N-WONT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hydrophobes regenabweisendes Mittel für Windschutzscheiben von Fahrzeugen. Professionelle Anwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Jede Verwendung, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 angegeben ist. Aufgrund fehlender Erfahrungen oder Daten kann der Lieferant eine andere nicht spezifizierte Verwendung nicht genehmigen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

 KSA Toolsystems GmbH
 Werkstraße 14
 D-77815 Bühl/Vimbuch Deutschland
 Tel.: 07223 2818247
 Fax: 07223 2818246
 info@ksa-toolsystems.de / info@ksa-toolssystem.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: 030 19240

2 - MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

 Gemäß (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008:
 Flam. Liq. 2 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

 Etikettierung entsprechend der (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008:
 Piktogramme:


Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Sicherheitshinweise:

 P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 P233 Behälter dicht verschlossen halten.
 P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.
 P370+P378 Bei Brand: Allzweckpulver, CO2 oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.
 P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
 P501 Inhalt/Behälter sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

 Das Gemisch enthält keine als PBT eingestuft Stoffe.
 Das Gemisch enthält keine als vPvB eingestuft Stoffe.
 Das Gemisch / der Stoff erfüllt nicht die Kriterien, die als PBT oder vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XIII anzusehen sind.
 Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften.
 PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
 vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

EG-Sicherheitsdatenblatt

 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

3 - ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht Anwendbar.

3.2. Gemische

Substanzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, für die es einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind, oder in der Kandidatenliste enthalten sind:

Identifizierungen	Name	Konzentration	(*)Einstufung – Verordnung 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität
Index-Nr.: 603-002-00-5 CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 Registrierungsnummer: 01-2119457610-43-XXXX	[2] ethanol, Ethylalkohol	75 - 100 %	Flam. Liq. 2, H225	-
Index-Nr.: 607-002-00-6 CAS-Nr.: 64-19-7 EG-Nr.: 200-580-7 Registrierungsnummer: 01-2119475328-30-XXXX	[1] [2] essigsäure	≤ 0,40 %	Flam. Liq. 3, H226 - Skin Corr. 1A, H314	Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 90% Skin Corr. 1B, H314: 25 % ≤ C < 90 % Skin Irrit. 2, H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2, H319: 10 % ≤ C < 25 %
CAS-Nr.: 107-46-0 EG-Nr.: 203-492-7 Registrierungsnummer: 01-2119496108-31-XXXX	Hexamethyldisiloxan	≤ 0,1 %	Aquatic Acute 1 H400 (M=1) - Aquatic Chronic 2, H411 (M=1) - Flam. Liq. 2, H225	-

(*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

[1] Stoff, für den ein EU-Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (siehe Abschnitt 8.1).

[2] Stoff, für den ein nationaler Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (siehe Abschnitt 8.1).

4 - ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

Einatmung.

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

Kontakt mit den Augen.

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 20 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen. Vermeiden Sie, dass die Person sich das betroffene Auge reibt.

Kontakt mit der Haut.

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Lösungsmittel oder Verdüner einsetzen.

Einnahme.

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten oder verzögerten Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen. Decken Sie die betroffene Zone mit einem sterilen Gazeverband ab. Schützen Sie den betroffenen Bereich vor Druck oder Reibung.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

5 - MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Produkt ist leicht entflammbar und kann Brände hervorrufen oder diese beachtlich verschlimmern, zur Vermeidung von Risiken müssen die nötigen Vorkehrungen getroffen werden. Im Brandfall werden folgende Maßnahmen empfohlen:

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschpulver bzw. CO₂. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel:

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Risiken.

Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

Während eines Brandes und abhängig von dessen Ausweitung kann folgendes auftreten:

- Entzündliche Dämpfe oder Gase
- CO_x (Kohlenstoffoxide)
- Organische Verbindungen

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können. Folgen Sie den Anweisungen des oder der Notfall- und Evakuierungspläne im Brandfall, falls vorhanden.

Feuerschutz-Ausrüstung.

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen. Während der Löscharbeiten und abhängig vom Umfang des Feuers und der Nähe dazu, können zusätzliche Schutzausrüstungen notwendig werden, wie Chemikalienschutzhandschuhe, hitzebeständige oder gasdichte Schutzanzüge. Ein Mindestmaß an Notfalleinrichtungen und -ausrüstungen sollte vorhanden sein (Feuerlöschdecken, tragbarer Erste-Hilfe-Kasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG.

6 - MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Alle möglichen Zündquellen entfernen und den gesamten Bereich gut lüften. Nicht rauchen. Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht als umweltschädlich eingestuftes Produkt, jegliches Auslaufen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt mit inertem Bindemittel (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur u.ä.) binden und aufnehmen. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

7 - HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dampf ist schwerer als Luft und breitet sich in Bodennähe aus, wo es explosive Mischungen mit der Luft bilden kann. Entzündbare oder explosive Dampfkonzentrationen mit der Luft sind deshalb zu vermeiden. Ebenfalls zu vermeiden sind Konzentrationen über die für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegten Grenzwerte hinaus. Das Präparat darf ausschließlich in Bereichen eingesetzt werden, in denen keine offene Flammen oder Zündpunkte gegeben und zu erwarten sind. Die elektrische Installation in diesen Bereichen muß nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen funken- und explosionsgeschützt sein.

Alle Behältnisse sind zu allen Zeiten gut verschlossen zu halten und nicht in der Nähe von Wärmequellen, Funken und offenem Feuer aufzubewahren. Es darf kein Funken erzeugendes Werkzeug eingesetzt werden.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 30 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und der direkten Sonnenbestrahlung gelagert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Entfernung von allen Zündpunkten, Treibgas und stark sauren oder alkalischen Materialien sicher zu stellen. Nicht rauchen. Der Zugang von unbefugten Personen zum Lagerbereich ist zu verbieten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Klassifizierung und Grenzspeichermenge in Übereinstimmung mit Anhang I zur EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III):

Code	Beschreibung	Qualifizierende Menge (Tonnen) für die Anwendung von	
		Nachgeordnete Voraussetzungen	Übergeordnete Voraussetzungen
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50 000

7.3. Spezifische Endanwendungen

Abgesehen von den bereits aufgeführten Hinweisen ist es nicht erforderlich, besondere Empfehlungen zur Verwendung zu geben.

8 - EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsbeschränkung im Arbeitsumfeld für:

Name	CAS-Nr.	Land	Grenzwert	ppm	mg/m ³
ethanol, Ethylalkohol	64-17-5	Deutschland [1]	8 Stunden	200 (AGS) /200 (DFG)	380 (AGS) /380 (DFG)
			Kurzzeitig	800 (AGS) /800 (DFG)	1520 (AGS) /1520 (DFG)
essigsäure	64-19-7	Deutschland [1]	8 Stunden	10	25
			Kurzzeitig	20	50
		European Union [2]	8 Stunden	10	25
			Kurzzeitig	20	50

[1] Laut Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte" verabschiedet vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt.

[2] According both Binding Occupational Exposure Limits (BOELVs) and Indicative Occupational Exposure Limits (IOELVs) adopted by Scientific Committee for Occupational Exposure Limits to Chemical Agents (SCOEL).

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

Konzentrationsstufen DNEL/DMEL:

Name	DNEL/DMEL	Typ	Wert
ethanol, Ethylalkohol CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen	950 (mg/m ³)
	DNEL (Arbeitnehmer)	Dermal, Chronisch, Systemische Auswirkungen	343 (mg/kg bwl/d)
	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Chronisch, Lokale Auswirkungen	1900 (mg/m ³)
essigsäure CAS-Nr.: 64-19-7 EG-Nr.: 200-580-7	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Chronisch, Lokale Auswirkungen	25 (mg/m ³)
Hexamethyldisiloxan CAS-Nr.: 107-46-0 EG-Nr.: 203-492-7	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen	890 (mg/m ³)

EG-Sicherheitsdatenblatt

 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.

Konzentrationsstufen PNEC:

Name	Details	Wert
ethanol, Ethylalkohol CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6	Wasser (Süßwasser)	0,96 (mg/L)
	Wasser (Meerwasser)	0,79 (mg/L)
	Wasser (nichtständige Freisetzung)	2,75 (mg/L)
	Boden	0,63 (mg/kg soil dw)
	Sediment (Süßwasser)	3,6 (mg/kg sediment dw)
	STP (Sewage treatment plants)	580 (mg/l)
essigsäure CAS-Nr.: 64-19-7 EG-Nr.: 200-580-7	Wasser (Süßwasser)	3,058 (mg/L)
	Wasser (Meerwasser)	0,306 (mg/L)
	STP (Sewage treatment plants)	85 (mg/L)
	Sediment (Süßwasser)	11,36 (mg/kg sediment dw)
	Sediment (Meerwasser)	1,136 (mg/kg sediment dw)
	Boden	0,47 (mg/kg soil dw)

PNEC: Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

Als Präventivmaßnahme wird die Verwendung einer grundlegenden persönlichen Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung empfohlen. Weitere Informationen über persönliche Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse usw.) entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des PSA-Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Angaben beziehen sich auf das reine, unverdünnte Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Verwendung, Anwendungsmethode usw. variieren.

Alle hier enthaltenen Angaben sind Empfehlungen und müssen von den Dienststellen für die Verhütung berufsbedingter Gefahren präzisiert werden, da nicht bekannt ist, über welche zusätzlichen Präventionsmaßnahmen das Unternehmen verfügt oder ob diese in die entsprechende Risikobewertung einbezogen wurden.

Atemschutz:

Die Verwendung von Schutzausrüstung wird empfohlen, wenn die Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden (siehe Abschnitt 8.1).

Spezifischer Handschutz:

Handschuhe bei jedem Anzeichen von Verschlechterung austauschen. Da es sich bei dem Produkt um ein Gemisch aus verschiedenen Materialien handelt, kann die Materialbeständigkeit der Handschuhe nicht zuverlässig im Voraus berechnet werden und muss daher vor der Anwendung überprüft werden.

Die Hinweise zum persönlichen Schutz gelten für hohe Expositionswerte.

Wählen Sie einen persönlichen Schutz, der dem Expositionsrisiko angepasst ist.

Konzentration	100 %	
Verwendungen:	Hydrophobes regenabweisendes Mittel für Windschutzscheiben von Fahrzeugen. Professionelle Anwendung.	
Handschutz:		
PPE:	Schutzhandschuhe	
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II.	
CEN-Normen:	EN 374-1, EN 374-2, EN 374-3, EN 420	
Aufbewahrung:	Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.	
Bemerkungen:	Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden	
Material: Nitril oder gleichwertig	Durchbruchzeit (min): > 10 (kurz Belichtungszeit)	Materialstärke (mm): • Fingers: 0.09 - 0.15 • Handfläche: 0.07 - 0.12
Material: PVC (Polyvinylchlorid), Nitril oder gleichwertig	Durchbruchzeit (min): > 480 (lang Belichtungszeit)	Materialstärke (mm): 0,35




EG-Sicherheitsdatenblatt

 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

Schutzmaßnahmen für die Augen: Direkten oder manuellen Kontakt des Produkts mit den Augen vermeiden. Vermeiden Sie Spritzer.

PPE:	Vollsichtschutzbrille	
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Vollsichtbrille zum Schutz vor Staub, Rauch, Nebeln und Dämpfen.	
CEN-Normen:	EN 165, EN 166, EN 167, EN 168	
Aufbewahrung:	Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen. Die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.	
Bemerkungen:	Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.	

9 - PHYSIKALISCH-CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Physikalischer Zustand (20°C): Flüssigkeit

Farbe: farblos, lichtdurchlässig

Geruch: charakteristisch nach Alkohol (Ethanol)

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Flüchtigkeit:

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:

78 °C (Schätzung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008); Ethanol 78 °C.

Dampfdruck (20°C): 59 hPa (Ethanol)

Dampfdichte (Luft=1): N.D.

Verdampfungsrate: N.D.

Entflammbarkeit:

Flammpunkt: charakteristisch nach Alkohol (Ethanol)

Entzündbarkeit: Entzündbare Flüssigkeit, Flammpunkt < 60 °C und Siedepunkt > 35 °C.

Untere Explosionsgrenze: 3,5 % v/v (Ethanol)

Obere Explosionsgrenze: 15 % v/v (Ethanol)

Zündtemperatur: 363 °C (Ethanol).

Eigenschaften des Produkts:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -114 °C (Ethanol)

pH-Wert: N.D.

Zersetzungstemperatur: N.D.

Kinematische Viskosität (40°C): N.D.

Dynamische Viskosität (20°C): 1,2 mPa.s (Ethanol)

Löslichkeit: N.D.

Wasserlöslichkeit: N.D.

Fettlöslichkeit t: N.D.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Ethanol log Kow -0,3 (ECHA)

Relative Dichte (Wasser=1): 0,8-0,9 (berechnet); 0,806 (Ethanol)

Partikeleigenschaften:

N.A. Flüssigkeit.

N.D./N.A.= Nicht verfügbar/nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produkts. Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant, da keine charakteristischen Gefahrenhinweise gegeben werden.

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: nicht explosionsgefährlich. Es sind keine chemischen Gruppen vorhanden, die mit explosiven Eigenschaften assoziiert sind, daher ist die Studie gemäß REACH, Anhang VII, 7.11, Spalte 2, nicht erforderlich.

Oxidierende Eigenschaften: Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt oxidierend wirkt.

Tropfpunkt: N.D.

Szintillation: N.D.

N.D./N.A.= Nicht verfügbar/nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produkts. Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant, da keine Angaben zu den charakteristischen Gefahren gemacht werden.

Die Daten, die den Produktspezifikationen entsprechen, sind im Produktdatenblatt zu finden. Weitere Angaben zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften in Bezug auf Sicherheit und Umwelt finden Sie in den Abschnitten 7 und 12.

EG-Sicherheitsdatenblatt

 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

10 - STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren, wenn die Lagerbedingungen eingehalten werden (siehe Abschnitt 7). Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Instabil bei Kontakt mit:

- Säuren
- Basen
- Oxidationsmittel

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter speziellen Bedingungen kann es zu einer Polymerisationsreaktion kommen.

Bei Kontakt mit Basen kann es zur Neutralisierung kommen.

Bei der Verbrennung entstehen Kohlenoxide.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie die folgenden Bedingungen:

- Erwärmung
- Hohe Temperaturen
- Kontakt mit inkompatiblen Materialien

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermeiden Sie die folgenden Materialien:

- Säuren
- Basen
- Oxidationsmittel
- Peroxide
- Metalloxide, Silbernitrat, Quecksilbernitrat, Magnesiumperchlorat, Antimon, Arsen, Phosphor, Wasserstoff
- Aluminium bei hohen Temperaturen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Je nach Nutzungsbedingungen, können die folgenden Produkte entstehen:

- Entzündliche Dämpfe oder Gase
- CO_x (Kohlenstoffoxide)
- Organische Verbindungen

11 - ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Toxikologische Information zu den in der Mischung enthaltenen Substanzen.

Name	Akute Toxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
ethanol, Ethylalkohol CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6	Oral	LD50	Ratte	7060 mg/kg bw [1]
		LD50	Ratte	6200 mg/kg
		NOAEL	Ratte	1730 mg/kg (90 d)
		LD50	Ratte	3450 mg/kg [2]
		[1] Toxicology and Applied Pharmacology. Vol. 16, Pg. 718, 1970		
	[2] Publication 1967, Gig. Sanit. 32, 31. cited in RTECS (1992) loc. cit.			
Dermal	LD50	Kaninchen	20 000 mg/kg	
	Inhalativ	LC50	Ratte	124,7 mg/l (4 h)
essigsäure CAS-Nr.: 64-19-7 EG-Nr.: 200-580-7	Oral	LD50	Ratte	3310 mg/kg bw [1]
		[1] Woodard G, Lange SW, Nelson KW and Calvery HO. J Ind Hyg Toxicol, Vol 23, PP 78-82. 1941. The acute oral toxicity of acetic, chloroacetic, dichloroacetic and trichloroacetic acids		
	Inhalativ	LC50	Ratte (male)	> 8,5 < 9,9 mg/L air (analytical) (4 h) [1]
		LC50	Ratte (female)	11.4 mg/L air (analytical) (4 h) [2]
		[1] study report, 1980. OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity) [2] study report, 1980. OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)		

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.
 Schätzung der akuten Toxizität (ATE), Gemische:
 ATE (kutan): > 2000 mg/kg
 ATE (oral): > 2000 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung. Ethanol: Ames-Test negativ (OECD 471).

f) Karzinogenität,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Stoffe enthält, die gemäß der Verordnung 1272/2008 (CLP) $\geq 0,1\%$ als gefährlich für die genannten Wirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.
 Ethanol (No Observed Adverse Effect Concentration): NOAEL 13,8 g/kg; NOAEC (Inhalation) 16000 ppm

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Nicht eingestuft. Die orale Toxizität von Ethanol hat einen NOAEL von 1730 mg/kg Körpergewicht/Tag. Zielorgan: Verdauungstrakt, Leber.

j) Aspirationsgefahr.

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken.

Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

EG-Sicherheitsdatenblatt

 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

12 - ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Toxizität

Name	Ökotoxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
ethanol, Ethylalkohol CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6	Fische	LC50 NOEC	Pimephales promelas Danio rerio	13000 mg/l (96 h) 250 mg/l (chronic)
	Aquatische Wirbellose	EC50 LC50 NOEC	Crustacean Ceriodaphnia dubia Ceriodaphnia dubia	9950 mg/l (48 h) [1] 5012 mg/l (48 h) [2] 2 mg/l (chronic)
		[1] Barera, Y., and W.J. Adams 1983. Resolving Some Practical Questions About Daphnia Acute Toxicity Tests. In: W.E.Bishop (Ed.), Aquatic Toxicology and Hazard Assessment, 6th Symposium, ASTM STP 802, Philadelphia, PA :509-518. Rossini, G.D.B., and A.E. Ronco 1996. Acute Toxicity Bioassay Using Daphnia obtusa as a Test Organism. Environ.Toxicol.Water Qual. 11(3):255-258 [2] Takahashi, I.T., U.M. Cowgill, and P.G. Murphy 1987. Comparison of Ethanol Toxicity to Daphnia magna and Ceriodaphnia dubia Tested at Two Different Temperatures: Static Acute Toxicity Test Results. Bull.Environ.Contam.Toxicol. 39(2):229-236. Ziegenfuss, P.S., W.J. Renaudette, and W.J. Adams 1986. Methodology for Assessing the Acute Toxicity of Chemicals Sorbed to Sediments: Testing the Equilibrium Partitioning Theory. In: T.M.Poston and R.Purdy (Eds.), Aquatic Toxicology and Environmental Fate, 9th Volume, ASTM STP 921, Philadelphia, PA :479-493		
Wasserpflanzen	EC50	Algae, Selenastrum capricornutum	12900 mg/l (72h)	
essigsäure CAS-Nr.: 64-19-7 EG-Nr.: 200-580-7	Fische	EC50 EC50	Oncorhynchus mykiss Oncorhynchus mykiss	> 1000 mg/L (96 h) [1] > 300.82 mg/L (96 h) [2]
	Aquatische Wirbellose	EC50 EC50 LC50	Daphnia magna Daphnia Magna Acartia tonsa	> 300.82 mg/L (48 h) [1] > 1000 mg/L (96 h) [2] 4966 mg/L (48 h) [3]
		[1] study report, 1990. OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test) [2] study report, 1990. OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test) [3] study report, 2005. ISO (1999) "Determination of Acute Lethal Toxicity to Marine Copepods (Copepoda, Crustacea). ISO 14669, April 1999, 1 edition		
	Wasserpflanzen	EC50	Skeletonema costatum	> 1000 mg/L (72 h) [1]
[1] study report, 2005. ISO 10253 (Water quality – Marine Algal Growth Inhibition Test with Skeletonema costatum and Phaeodactylum tricornutum)				

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Informationen über die biologische Abbaubarkeit:

Name	Biologische Abbaubarkeit			
	Bedingungen	Ursprüngliche Konzentration	% Degradierung	Parameter
ethanol, Ethylalkohol CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6		100 mg/l	89	

Das Produkt wird voraussichtlich biologisch abbaubar sein.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Information zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen.

Name		Bioakkumulation		
		Log Pow	BCF	NOECs
ethanol, Ethylalkohol CAS-Nr.: 64-17-5	EG-Nr.: 200-578-6	-0,35	3	-
essigsäure CAS-Nr.: 64-19-7	EG-Nr.: 200-580-7	-0,17	-	-
Hexamethyldisiloxan CAS-Nr.: 107-46-0	EG-Nr.: 203-492-7	0	-	-

Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt bioakkumuliert.

Das Produkt ist flüchtig, verdunstet schnell und verbleibt in der atmosphärischen Phase.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

12.4. Mobilität im Boden

Es ist nicht zu erwarten, dass das Produkt bioakkumuliert wird. Das Produkt ist biologisch abbaubar und flüchtig. Es verdunstet schnell und verbleibt in der atmosphärischen Phase. Im Falle eines Verschüttens verflüchtigt es sich schnell. Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen. Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken.

12.7. Andere schädliche Wirkungen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

13 - HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Abfallmanagement (Beseitigung und Bewertung):

Konsultieren Sie den zugelassenen Abfalldienstleister bezüglich der Bewertung. Falls der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, wird er genauso behandelt wie das eigentliche Produkt. Andernfalls wird es als ungefährlicher Rückstand verarbeitet. Wir raten davon ab, es über den Abfluss zu entsorgen. Siehe Abschnitt 6.2.

Vorschriften zur Abfallwirtschaft:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die gemeinschaftlichen oder staatlichen Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung aufgeführt. Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2014/955/EU, Richtlinie (EU) 2018/851, Richtlinie (EU) 2019/904. Verordnung (EU) Nr. 1357/2014, ihre Änderungen und Aktualisierungen.

14 - ANGABEN ZUM TRANSPORT

Transport unter Beachtung folgender Normen: ADR/TPC für Landtransport, RID für Transport mit der Bahn, IMDG für Seefracht und ICAO/IATA für Lufttransport.

Land: Straßentransport: ADR, Eisenbahntransport: RID.
Transportpapiere: Frachtbrief und schriftliche Anleitungen.

See: Schiffstransport: IMDG.
Transportpapiere: Seefrachtbrief.

Luft: Flugzeugtransport: IATA / ICAO.
Transportpapiere: Luftfrachtbrief.

14.1. UN-Nummer:

UN Nr: UN1170

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Beschreibung:

ADR/RID: UN 1170, ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), 3, II, (D/E)
IMDG: UN 1170, ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), 3, II (12°C)
ICAO/IATA: UN 1170, ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), 3, II

14.3. Transportgefahrenklassen:

Klasse(n): 3

14.4. Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe: II

14.5. Umweltgefahren

Seeverseuchung: Nein

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): F-E,S-D

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Aufkleber: 3

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9



Gefahrennummer: 33

ADR LQ: 1 L

IMDG LQ: 1 L

ICAO LQ: 1 L

Vorschriften hinsichtlich des Transports großer Mengen nach dem ADR: Transport in großen Mengen laut dem ADR nicht genehmigt.

Gemäß Punkt 6 vorgehen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Das Produkt wird durch die Verschiffung als Schüttgut nicht beeinträchtigt.

15 - VORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Flüchtige organische Verbindung (VOC)

VOC-Gehalt (w/w): 97,18 %

VOC-Gehalt: 781,37 g/l

Produktklassifizierung laut Anhang I der EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III): P5c

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

Schadstoffklasse für das Wasser (Deutschland): WGK 1: Schwach wassergefährdend. (Selbstbeurteilung nach der Verordnung AwSV)

Für eine Zulassung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) in Frage kommende Stoffe: Nicht zutreffend.

In Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführte Stoffe (Zulassungsliste) und Verfallsdatum: Nicht zutreffend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Es wurde eine Bewertung der inhalativen Exposition gegenüber dem Produkt (ohne Atemschutz) durchgeführt und das Ergebnis ist konform.

16 - SONSTIGE ANGABEN

Rechtsvorschriften zu Sicherheitsdatenblättern:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß ANHANG II – Leitlinien für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) erstellt.

Relevante Änderungen gegenüber der vorherigen Version (Version 9):

- Abschnitt 8 (geänderte Schutzausrüstung)

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sie sind indikativ und beziehen sich auf die Komponenten Personen, die in Abschnitt 3 erscheinen

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungscodes:

Aquatic Acute 1 : Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1

Aquatic Chronic 2 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2

Eye Irrit. 2 : Augenreizung, Kategorie 2

Flam. Liq. 2 : Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2

Flam. Liq. 3 : Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3

Skin Corr. 1A : Hautätzend, Kategorie 1A

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Scheibenversiegelung
Überarbeitet am:	26.04.2023
Version:	10
Datum des Inkrafttretens:	26.04.2023
Ersetzt Version:	9

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Physikalische gefahren Auf der Basis von Prüfdaten/Berechnungsmethode (2.6.4.3)
 Gesundheitsgefahren Berechnungsmethode
 Umweltgefahren Berechnungsmethode

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR/RID: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
 AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
 BCF: Biokonzentrationsfaktor.
 CEN: Europäisches Komitee für Normung.
 DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.
 DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.
 EC50: Mittlere effektive Konzentration.
 PPE: Personensicherheitseinrichtungen.
 IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods.
 LC50: Letale Konzentration, 50 %.
 LD50: Letale Dosis, 50 %.
 NOEC: No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung).
 PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
 vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
 PNEC: Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.
 RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
 WGK: Wassergefährdungsklassen.
 SDS: Sicherheitsdatenblatt.
 IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung.
 UFI: Eindeutiger Formel-Identifikator

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>
<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) 2020/878.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

ASP-Y-Bewertung der Inhalationsexposition (ohne Atemschutz) gegenüber chemischen Stoffen TECNADIS GWR APPLIKATION (2022)

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische(REACH) erstellt.

* = Daten gegenüber der Vorversion geändert

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.